WIR Leopold von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Cärnthen / Crain / vnd Würtenberg / Graff zu Tyrol vnd Görtz / ꝛc.

Entbieten N. allen vnd jeden Unſern getreuen Innwohnern vnd Unterthanen / was Würden / Stands / Ambts / hohen vnd nideren Befelchs / oder Weſen / die in Unſeren J. Oe. Erb-Fürſtenthumb vnd Landen / wie auch in- vnd auff denen Windiſch- vnd Petriniaſchen / vnd dann denen Croatiſchen vnd Meer-Gränitzen wohn- vnd ſeßhafft ſeynd / Unſere Kayſer- auch Landsfürſtliche Gnad / vnd alles Guts. Es iſt vorhin genugſamb bekandt vnd offenbar / was maſſen auß dem Unweſen der Hungariſchen Rebellion / vnd daran geſchlagenen Fridbrüchigkeiten deß Erbfeinds / der bißherige lange Türcken-Krieg entſtanden / vnd Wir darauff in gerechter Sache mit Göttlicher Hülff / durch Unſere von GOtt geſegnete Waffen / groſſe Länder glücklich erobert haben: Wie aber die Cron Franckreich in pleno curſu victoriarum, auß Beneydung vnd Mißgunſt / zu Behueff deß Unglaubens / mit gleicher Un-Chriſtlichkeit / in gewöhnlichen Artificien, notoriè ſine minimâ causâ, wider alle Zuverſicht angegriffen / vnd dazu in zweyfachen koſtbaren Krieg (welchem / nach Verlangen / nicht zu entgehen) mit verurſachter vnvermeidentlichen Noth-Wehr / höchſt-ſchädlich involviret: Inzwiſchen auch die Ottomanniſche Porten / mit continuirtem Frantzöſiſchen Beyſtand / ſich mehrers erhebt / in dem verwichenen Feldzug / mit Vermeydung Unſerer Haubt-Armee vnd offener Feld-Schlacht / nur auff ſchwächere Trouppen vorgedrungen / vnd auß zwey Parthey-Gängen ihme einigen Ruhm erworben hat; Dahero dann wohl zu beſorgen / daß / wie die ſichern Nachrichten bereits einkommen / die Türcken / auß gewöhnlichem Hochmuth / vnd das Verlohrne wieder zu recuperiren / ſich mit noch ſtärckerer Macht verſamblen / vnd auff die nechſt-vorſtehende Campagna das weitere tentiren werden. Damit aber bey deſſen glaubhafften Vermuthen / vnd beſorglichen Erfolg / derſelbe ad exterminium Unſerer getreueſten Erb-Königreich vnd Länder / die Oberhand nicht gewinnen / vnd alles verlohren gehen möge: So ſeynd Wir zu benöthigter vngeſaumbt- vnd kräfftigiſter Gegen-Verfaſſung / den Nervum Belli, nach erheiſchender Nothdurfft bald zu haben / vnd allgemeines vorſtehendes Unheyl abzuwenden / bey beſonderer Unerkleckligkeit der Länder heurigen Præſtationen bewilliget worden / den Uns eingerathenen vnterthänigiſten Vorſchlag einer eylfertigen Vermögens-Steuer auff ein per Cento, wie vor dieſem / in hoc casu wieder zu ergreiffen / vnd ohne einige Exemption oder Privilegirung / nach dem Innhalt dieſer Unſerer im Druck außgangenen Patenten / von männiglich / ohne Unterſchied (bloß vnd allein die jenige / welche nicht Ain Tauſend Gulden in ihrem Vermögen haben / vnd mithin den armen ohne das ſehr belegt- vnd erſchöpfften Bauren vnd Unterthan) ſonſten aber niemand / der Mittel vnd ein Vermögen hat / außgenommen: von ligend- vnd fahrenden Guth / es mag freyes Eigen / Lehen / Majorat, oder Fideicommiß ſeyn / von anligenden Capitalien / baren paaren Geld / von Gold / Silbergeſchmeid / vnd allem übrigen was eine Nutzung abwirfft / ohne Zeitverlierung (ſo das bevorſtehende Ubel nicht zulaſſet) den geraden Weeg / vnd zwar als viel es obgedachte Unſere J. Oe. Länder / nemblichen Steyer / Cärnthen vnd Crain / wie auch Görtz / Trieſt vnd St. Veit am Pflaumb / vnd dann die obernennte Gränitzen betrifft / mit derſelben getreuiſten Beyhülff einbringen zu laſſen. Und ſintemahlen Uns / von Unſers hohen Kayſerl. vnd Landsfürſtl. Ambts wegen obligen thuet / auff die Sicherheit / Beſchütz- vnd Schirmung Unſerer Erb-Königreich vnd Länder / ohne Verliehrung einiger Zeit / obſorgſamb vnd Lands-Vätterlich zu gedencken / gegen einen ſo ſchnellen vnd mächtigen Feind Uns in behörige ſtarcke Gegen-Verfaſſung zeitlich zu ſetzen / inſonderheit aber die nothwendig- vnd vnumbgängliche Defenſions-Mittel gantz eylfertig herbey zu ſchaffen: Als ſeynd Wir auß angebohrner Clementz vnd Güte bewogen worden / obiges ſo wohl geſchwinder / vnd gelinder / als auch billicheren / meiſtens den Vermöglichen / vnd nicht den Armen betreffendes Mittel zu ergreiffen / vnd wollen ſolchemnach auß Kayſer- vnd Landsfürſtl. Gewalt vnd Vollmacht (worzu Uns der offenbare vnd äuſſerſte Nothſtand einzig vnd allein antreiben thuet) wie in allen andern Unſern Erb-Königreich- vnd Fürſtenthumben / alſo auch in vorbeſagten Unſern J. Oe. Landen vnd Gränitzen obangeregte allgemeine extraordinari Vermögens-Steuer / vnd zwar ohne Abbruch vnd Einhalt der anderen treuhertzigen Landtags-Verwilligungen / durchgehends verordnet haben: Thuen das auch hiemit in Krafft dieſes Unſers öffentlichen Gebotts / dergeſtalt vnd alſo / daß ein jedweder / ſo wohl die Geiſtliche (als deren Stifftungen vnd Fundationes dardurch erweitert / vnd dem Erbfeind nicht zu theil werden) als auch die Weltliche / hoch-mittern / oder nideren Stands / Würden / Ambts / hoch- oder nideren Befelchs vnd Weſens / Hoff- oder ſonſten Befreyte / oder Unbefreyte / ſie mögen ſeyn wer ſie wollen / den ſtets belegten Unterthan vnd Bauersmann allein / vnd wer nicht Tauſend Gulden im Vermögen hat / außgenommen / ſein bewög- vnd vnbewögliches Vermögen / über Abzug der Paſſiv-Schulden / ſelbſt gebührend ſchätzen / darüber bey ſeinem Wiſſen / Gewiſſen / Trauen vnd Glauben / auch reſpectivè Adelichen Ehren / von Zeit der Publication dieſer Unſerer öffentlichen Patenten / inner denen nechſten Vier Wochen eine ſchrifftliche Bekandtnuß ſeines Vermögens vnd Steuer-Contingents, vnd zwar in duplo, eine an Unſere zu Grätz verordnete Haubt-Commiſſion, die andere mit paarer Entrichtung der Helffte ſeines Contingents, ſo viel es Unſere Hertzogthumb Steyer / Cärnthen vnd Crain / wie auch Unſere Graffſchafft Görtz betrifft / an die dortmahlige Landſchafftliche Einnehmer- vnd Steuer-Ambter / ſo viel es aber auch die Stadt Trieſt / St. Veit am Pflaumb / vnd übrigen ſelbigen Diſtrictum anbelangt / an die daſelbſtige gewöhnliche Steuer-Aembter / vnd dann ſo viel es die obuntergedachte Gränitzen betrifft / an die Waraſdin- vnd Carlſtädteriſche Generalaten / oder dero Ambts-Verwaltere / gegen Quittung in vorbemelten Termin der Vier Wochen / die übrige Helffte deß zu entrichten habenden Hunderten Theils aber / in denen nach dem erſten Erlags-Termin gleich folgenden zweyen Monathen in erwehnte Aembter / auß eigener Treu vnd Devotion gegen Uns vnd dem werthen Vatterland / freywillig ablegen vnd zahlen / ſolche Gelder auch hernach alle von Wochen zu Wochen in Unſer J. Oe. Hoff-Pfenning-Ambt erlegt / vnd allda für ſelbige ein beſondere Caſſa gehalten werden ſolle: mit dieſem weiteren Zuſatz vnd Anhang / daß hierunter auch die jenige / welche in obgedachten Unſeren J. Oe. Erb-Fürſtenthumb vnd Landen anligende Güter / oder Capitalia vnd Einkünfften haben / ob ſie ſchon anderswo wohnhafft wären / mit begriffen vnd verſtanden werden: Wolte aber jemand gleich mit Einreichung der Bekandtnuß das Totum zahlen / würde es Uns zu beſondern gnädigiſten Wohlgefallen raichen. Damit auch ein jeder wiſſen möge / wie er ſeine Bekandtnuß beyläuffig ſtyliſiren könne / als wird hiemit eine Formula, deren ſich / geſtalten Dingen nach / zu gebrauchen beygeſetzt. Nemblichen:

Bekandtnuß. Ich Unterſchriebener bekenne hiemit / daß ich / zu folge deren Landsfürſtlichen gnädigiſten Patenten / Krafft deren von Hundert Gulden / Ein Gulden beyzutragen außgeſetzet worden / die Beſchaffenheit meines Vermögens / ligend vnd fahrend wohlbedächtlich überlegt / welches ſich über Abzug der Schulden p. - - - - fl. erſtrecket / alſo daß ich erſtgemelten Patenten ein Genügen laiſte / wann ich von allem deme / ſo ich dermahlen habe / beytrage vnd dargebe - - - fl. Ingleichen bekenne ich / daß meiner Ehe-Conſortin Vermögen in allem ſich belauffe auff - - - fl. darvon die Vermögens-Steuer - - - fl. Weilen auch meine Kinder ein beſonderes Vermögen haben / als kombt die erſtgedachte Steuer von wegen deß Hunderſten Pfenning auff - - - fl. Nachdeme ich auch eine Vormundſchafft habe / ſo bekenne / daß meiner N. N. Pupillen Vermögen / in ligend / vnd fahrenden ſich erſtrecke auff - - - - fl. darvon die Gebühr der Vermögens-Steuer p. - - - fl. bringen thuet.

Gleicher maſſen ſollen die Vorſteher der Clöſter vnd Stiffter / in dieſer wider den Türcken ſanctè gerichteten Anlag verfahren: Indeme Wir Uns zu dieſer extraordinari Vermögens-Steuer-Anlag durch den äuſſerſten Nothſtand deß gemeinen Weſens / wie zum Theil ſchon oben erwehnet / einzig vnd allein auß Lands-Vätterlicher Fürſorge Noth halber getrungen vnd bewogen worden / auch die vorige / vnd ſonderlich die nachgefolgte Jahr hero / zu gemelten Rebelliſchen Unweſen vnd Türcken-Krieg in Hungarn / auch im Reich vnd in Italien auß Unſerem eigenen Ærario allbereit viel Millionen pro ſalute publica beygetragen haben; So verſehen Wir Uns auch nicht minder gegen Unſeren hohen vnd andern Miniſtris, welche ſich entweder bey Unſerem Kayſerlichen Hoff / oder in mehrgedachten Unſern J. Oe. Erb-Fürſtenthumb vnd Landen befinden / inſonderheit aber gegen Unſerer getreuen Geiſtlichkeit / in hoc onere ſeu præſtatione reali gnädigiſt / ſie werden dieſen höchſt-betrangten vnd betrübten Zu- vnd Nothſtand deß gemeinen Weſens / wo es mit einem ſo mächtigen Erbfeind deß Chriſtlichen Nahmens vmb Rettung der gantzen Chriſtenheit zu thuen iſt / tieff zu Hertzen faſſen / vnd (in Betrachtung / daß bey längerem Anſtand der genugſamb- vnd eylfertigen Gegen-Defenſion, die Nach-Reu ſodann allzu ſpat / vnd wann dieſer grauſambe Feind wieder vorbrechen vnd überhand nehmen ſolte / leider ſodann alles verlohren ſeyn würde) zu ihrer / der übrigen / vnd deß Univerſi Conſervation, wie nicht weniger zu Abwendung ſo vieler tauſend Trangſalen / welche bey ermanglenden kräfftigen Widerſtand Uns auff einmahl auff den Halß kommen würden / ja endlich zu Verhütung deß gleichſamb ſchon vor Augen ſtehenden äuſſerſten Exterminij, den gebreulich- vnd rühmlichen Anfang machen / vnd Uns / wie mithin auch dem gemeinen Weſen / vermittelſt obbedeuter freywilliger Adelicher vnd gewiſſenhafften Anſage / durch eylfertigen Beytrage deß Hunderſten Theils ihres Vermögens (vnd das Totum hiemit zu ſalviren) ohnwaigerlich- vnd treugehorſambiſt zu Hülff kommen. Wir leben auch gegen Unſeren geſambten getreuen Innwohnern / vnd Unterthanen deß gleichmäſſigen gäntzlichen vnd gnädigiſten Vertrauens / ſie werden ſich hierinnen dergeſtalten bezeigen / wie es die ihnen angebohrne Devotion, Pflicht vnd Treu / damit Uns als ihrem rechten Erbherrn / vnd dem Vatterland ſie bey ſo antringenden vngemeinen höchſt-gefährlichen Feinds-Nöthen verbunden ſeynd / erfodern thuet. Geſtalten Wir mehrgedachte Unſere getreue Erb-Fürſtenthumb vnd Länder auch hingegen kräfftigiſt verſichern / daß dieſe / wie erwehnet / von Unſers hohen Kayſer- vnd Landsfürſtlichen Ambts vnd Gewiſſens wegen / ob ſummum in mora periculum Noth-getrungen angeſtelte Vermögens-Steuer / im übrigen / dero wohl hergebrachten Privilegien / Freyheiten / vhralten Obſervanz, vnd Gewohnheiten nicht im mindeſten præjudiciren / noch zu einiger Conſequenz vnd Nachfolge gezogen / ſondern bloß vnd allein zu dieſem ſo koſtbaren Krieg / vnd ſolchemnach zu keiner anderen Außgab allerdings applicirt werden ſoll: Zu welchem Ende / vnd damit Unſere getreue Lands-Innwohner / vnd Unterthanen dißfalls vmb ſo viel mehrers geſichert ſeyn mögen / ſo laſſen Wir die Einnahm dieſer extraordinari Vermögens-Steuer / vnd die Quittierung darüber bey denen gewöhnlichen Einnehmer- vnd Steuer-Aembtern (als welche die andere Ordinari-Verwilligungen auch einnehmen vnd verraithen) wie auch bey denen vorerwehnten Gränitz-Generalaten zwar bewenden / jedoch mit dieſem außdrucklichen Verſtand vnd Zuſatz / daß ſelbe darüber eine beſondere Rubric vnd Raittung halten / vnd ſodann alles / was dißfalls einkommen wird / gegen Außhändigung gewöhnlicher Quittungen / in obgemeldtes J. Oe. Hoff-Pfenning-Ambt zu dem Ende erlegen ſollen / damit hernach von dortauß das angewieſene Quantum gegen Hoff-Kriegs-Zahlmeiſteriſchen Quittungen denen Aſſignatarijs vnverweilt paar entrichtet vnd abgeführt werden möge: Den Erlag aber zu beſchleinigen / vnd mit Verweilung dem Feind keinen Vorthel zu geſtatten / ſo ſetzen vnd wollen Wir hiemit gnädigiſt / daß / wann jemand mit dem Erlag deß Hunderſten Pfenning wider Verhoffen ſaumbſelig wäre / vnd in denen hievor beſtimbten Terminen nicht zuhalten thäte / derſelbe nicht nur allein noch einmahl ſo viel / als er in der Zeit / da ers nicht abgeführet / zu zahlen gehabt / abzuſtatten verbunden ſeyn ſolle / ſondern auch / daß jegliche Inſtanz vnd Obrigkeit die vnter ſich gehörige / vnd wenigiſt Tauſend Gulden vermögende Land- vnd Inſaſſen / alſobald nach beſchehener Publication dieſes Unſers Patents beſchreiben / die Liſtam deren Beſchriebenen Unſerer zu Grätz verordneten Haubt-Deputation, wie auch vorerwehnten Einnehmer-Steuer-Aembtern / vnd Gränitz-Generalaten vnverzüglich einſchicken / dieſe aber erſtgedachte Unſere Haubt-Deputation die Moroſos nach verfloſſenen Zahlungs-Termin alſogleich / vnd zwar zu dem Ende notificiren ſollen / damit oberwehnte Unſere dortmahlige Stellen vnd vorgeſetzte Obrigkeiten / auff wider von dieſer Deputation auß empfangende Ordre, gegen die Saumbſeelige / mit der hiemit eingeraumbten privilegirten Execution verfahren / das exequirte Contingent denen mehrgemelten Einnehmer- vnd Steuer-Aembtern / wie auch Gränitz-Generalaten gegen Quittung einlifferen / vnd alſo / ſo viel an ihnen iſt / auff alle Weiß vnd Weeg darob ſeyn vnd halten können / damit dieſe von Uns gnädigiſt reſolvirte Vermögens-Steuer ohne Saumbſaal würcklich erhalten vnd erheben werde. Auff daß auch Unſere getreue Miniſtri vnd andere / welche in verſchidenen Ländern begütert ſeynd / deſto beſſere Sicherheit haben / vnd wegen ihrer da vnd dorten ligenten Herrſchafften vnd habenden Mitteln / zu doppelten Abſtattung nicht angehalten werden / ſo wollen Wir [illegible] dißfalls gnädigiſt / daß ein jeder von ſeinen Gütern vnd Herrſchafften in dem Land / wo ſelbe gelegen ſeynd / nach was [illegible] deren Beſchaffenheit am beſten wiſſen mag / ſeine Bekandtnuß einraiche / vnd die Contribution entrichte. Im übrigen / vnd ob Wir zwar bey gegenwärtigen höchſt-gefährlichen Umbſtänden gar keinen Zweiffel tragen / es werde niemand zu finden ſeyn / welcher bey dieſem offenbaren Nothſtand nicht auß eigener Bewegnuß alle Kräfften vnd Treu dahin wird anwenden wollen / vmb bey dieſer höchſt-betrangten Zeit vnd Gelegenheit ſeine auffrechte gehorſambiſte Lieb vnd Devotion gegen Uns / vnd dem werthen Vatterland in der That zu bezeigen / ſo hat Uns doch / was von Anno 1682. zum Theil kundbar / Anlaß gegeben / wider die jenige / welche in dieſer überhäufften groſſen Noth vnd Gefahr dem allgemeinen Weſen treuloß zu helffen ſich entziehen / vnd mit Verſchweigung ihres Vermögens (worinn ſie von dem Allerhöchſten vnter Unſerem vnd Unſers Ertz-Hauſes Schutz geſegnet) das Publicum defraudiren würden / deß kräfftige Geſatz zu machen / daß dergleichen vntreuen Vaſallen vnd Unterthanen das Drittheil deß jenigen / was ſie verſchwiegen / vnnachläſſlich confiſciret vnd eingezogen / dem Denunciaten aber (den Wir nicht offenbaren zu laſſen / gnädigiſt verſichern) ein Drittheil von ſolchem Drittheil gegeben werden ſolle. Gebieten dieſemnach allen vnd jeden Unſeren getreuen Innwohnern vnd Unterthanen / was Stands / Ambts / Würden / hohen oder nideren Befelchs vnd Weſens die ſeynd / daß ſie ſich / zu Rettung deß allgemeinen Anligens / willig vnd hülfflich erfinden laſſen / dieſem allem / wie obſtehet / alſo gehorſambiſt nachkommen / vnd nicht anderſt thuen / bey Vermeydung Unſerer Ungnad / vnd wie obgedacht / geſtalten Befund nach / auch anderweiten ernſthafften Einſehens vnd würcklicher Beſtraffung / worfür ſich nun ein jeder zu hüten / vnd treuiſt gehorſambiſt wiſſen wird. Das meinen Wir ernſtlich. Geben in Unſer Kayſerlichen Reſidentz-Stadt Wienn den Zwey vnd Zwantzigiſten Februarij / im Sechzehenhundert Sechs vnd Neuntzigſten / Unſerer Reiche deß Römiſchen im Acht vnd Dreyſſigiſten / deß Hungariſchen im Ein vnd Viertzigiſten / vnd deß Böhaimbiſchen im Viertzigiſten Jahr.

Leopold.

L. S.

Julius Friderich Graff Bucellini.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

Jacob Ernſt E. v. Plöckhern. N.